RUNDSCHREIBEN

RS 2020/940 vom 17.12.2020

Spitzenverband

Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die aus beitragsrechtlicher Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie infolge des beschlossenen erweiterten Shutdowns betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020, mit dem wir vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der fortschreitenden Pandemieentwicklung in Deutschland am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten.

Zwischenzeitlich steht bekanntlich fest, dass nicht nur der bisherige Teil-Shutdown angesichts der weiterhin besorgniserregenden Pandemieentwicklung fortgeführt und über den Jahreswechsel hinaus andauern wird; darüber hinaus werden aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 13. Dezember 2020 weite Teile des Einzelhandels für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen (erweiterter Shutdown). Dienstleistungsbereiche im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und ähnliche Betriebe werden aufgrund der in diesen Bereichen unabdingbaren körperlichen Nähe gleichermaßen geschlossen.

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Die Maßnahmen werden in den betroffenen Wirtschaftsbereichen zu erheblichen Einschränkungen des Geschäftsbetriebes führen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund den betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe weitere finanzielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen. Hierfür steht insbesondere die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die neben verbesserten Konditionen insbesondere einen höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Tsd. Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen vorsieht; für die von der Schließung betroffenen Unternehmen sind Abschlagszahlungen vorgesehen.

Hinsichtlich der vom bisherigen Teil-Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen für den Monat November 2020 den betroffenen Betrieben noch nicht bzw. noch nicht vollständig zugeflossen sind; offenbar steht auch das Antragsprozedere für den Monat Dezember 2020 noch nicht endgültig fest. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch die für die von dem nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Unternehmen in Aussicht gestellten Wirtschafts- und Überbrückungshilfen einige Vorlaufzeit in Anspruch nehmen wird und den betroffenen Betrieben jedenfalls nicht bereits schon in den nächsten Tagen vollumfänglich zur Verfügung stehen wird.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, sowohl den vom bisherigen Teil-Shutdown als auch den vom nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich bis zum Zufluss der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen infolge des Umsatzeinbruchs im November sowie Dezember 2020 in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, auch die Beiträge für den Monat Dezember 2020 unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für den Monat November 2020 praktiziert wurde.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 auf Antrag der vom bisherigen Teil-Shutdown sowie vom nunmehr vereinbarten erweiterten Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Januar 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende Januar 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate November und Dezember 2020 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind. Insofern verweisen wir auf die bereits mit Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise.

Dokumentation der eingeräumten Beitragsstundungen

Hinsichtlich des Umfangs der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seitens der Einzugsstellen eingeräumten Beitragsstundungen wurden bereits in der Vergangenheit auch aus dem parlamentarischen Umfeld heraus wiederholt entsprechende Anfragen an den GKV-Spitzenverband gerichtet. Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge

des Monats Dezember 2020 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlerverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate November und Dezember 2020 – soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden – getrennt voneinander zu dokumentieren. Dabei soll ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. Die erfassten Beitragsstundungen für die Beitragsmonate November und Dezember 2020 bitten wir an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln; der GKV-Spitzenverband wird eine entsprechende Abfrage über die genannten Häuser bis Mitte Januar 2021 vornehmen. Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns schon heute im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Name des Betriebs
Anschrift des Betriebs
Kontaktdaten des Betriebs (Ansprechpartner, Telefon, Mailadresse)
Betriebsnummer des Betriebs

Anschrift der Krankenkasse / Einzugsstelle

Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist von den Schließungsverordnungen der Länder für die Zeit vom 2. November 2020 bis 10. Januar 2021 betroffen, die aufgrund der gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Länder am 28. Oktober 2020, 25. November 2020 sowie 13. Dezember 2020 zur Eindämmung der aktuellen Pandemie-Situation in Deutschland erlassen wurden.

- ☐ Wir sind direkt betroffen (d.h. ein Betrieb, Verein, Hotel oder eine Einrichtung, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten).

- ☐ Wir sind indirekt betroffen, weil wir nachweislich und regelmäßig 80 Prozent unserer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Dadurch ist unser Unternehmen angesichts erheblicher Umsatz- und Gewinneinbrüche in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten. In der Folge sind wir aktuell nicht in der Lage, unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- ☐ Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 zu stunden.

- ☐ Wir beantragen daher, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat November 2020 erneut zu stunden.

- ☐ Soweit aufgrund von bereits in der Vergangenheit eingeräumten Beitragsstundungen gestundete Beiträge ratierlich zurückzuzahlen sind, bitten wir, die Raten- und Tilgungsvereinbarung anzupassen und für diesen Monat die Rate(n) auszusetzen oder zumindest zu ermäßigen.

Die gestundeten Beiträge werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Januar 2021 nachentrichten, die am 27. Januar 2021 fällig werden.

Die seitens des Bundes und der einzelnen Länder zur Verfügung gestellten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Form der vereinbarten Wirtschaftshilfen für die vom Teil-Shutdown bzw. erweiterten Shutdown betroffenen Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen haben wir bereits beantragt bzw. werden wir zeitnah beantragen; uns ist bewusst, dass wir diese zur Erfüllung unserer Beitragszahlungsverpflichtungen für Dezember 2020 zu verwenden haben.

Sofern in unserem Unternehmen Kurzarbeit beantragt wurde, versichern wir, dass wir die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung unmittelbar nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an Sie weiterleiten werden; uns ist bewusst, dass mit dem Erhalt der Erstattungsbeträge die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge endet.

Mit freundlichen Grüßen